

## **2. Ergänzungsvereinbarung**

**zur  
Honorarvereinbarung 2013 mit Wirkung ab 1.7.2013**

zwischen der

**Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein**

(nachfolgend KVSH genannt)

**- einerseits -**

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse.
- BKK-Landesverband NORDWEST
- IKK Nord
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Kiel
- Knappschaft

und

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

(nachfolgend Krankenkassen/-verbände genannt)

**- andererseits -**

## **1. Bereinigung des Behandlungsbedarfs (vgl. Anlage 1)**

Teil A, Punkt 3.1 der Vereinbarung zur Honorierung vertragsärztlicher Leistungen im Jahr 2013 wird um Buchstabe f) wie folgt ergänzt:

- f) um die Leistungsmenge der Abschnitte 4.5.4 und 13.3.6 EBM sowie um die Versichertenpauschalen 04110, 04111, 04112, 04120, 04121 und 04122, wenn in demselben Behandlungsfall Leistungen des Abschnitts 4.5.4 EBM abgerechnet werden jeweils multipliziert mit der entsprechenden quartalsbezogenen arztseitigen Abrechnungsquote. Dieses Ergebnis wird mit 1,25% multipliziert und mit 1,4941% weiterentwickelt. In den Leistungsmengen werden auch sämtliche entsprechende Suffixe berücksichtigt. Abweichend von Buchstabe a) bis e) wird als Aufsatzzeitraum das jeweilige Quartal des Jahres 2011 herangezogen. Diese Bereinigung findet Anwendung in den Quartalen III/2013 bis einschließlich II/2014. Diese Regelung wurde zwischen den Vertragspartnern ohne präjudizierende Wirkung getroffen.

## **2. Erhöhung des Behandlungsbedarfs**

Teil A, Punkt 5.2 der Vereinbarung zur Honorierung vertragsärztlicher Leistungen im Jahr 2013 wird um Buchstabe c) wie folgt ergänzt:

- c) 690.135,- € basiswirksam für den Zeitraum III/2013 bis einschließlich II/2014 aufgeteilt auf die Krankenkassen entsprechend der Anlage 1b (vgl. B-BWA vom 19.03.2013 in der 302. Sitzung).

## **3. Vergütung der Leistungen der Abschnitte 4.5.4 und 13.3.6 EBM sowie der GOP 04110 bis 04122 EBM in besonderen Fällen außerhalb der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung**

Teil B, Abschnitt II der Vereinbarung zur Honorierung vertragsärztlicher Leistungen im Jahr 2013 wird um Punkt 25 wie folgt ergänzt:

Die Leistungen der Abschnitte 4.5.4 und 13.3.6 EBM sowie die Versichertenpauschalen 04110, 04111, 04112, 04120, 04121 und 04122, wenn in demselben Behandlungsfall Leistungen des Abschnitts 4.5.4 EBM abgerechnet werden. Dies gilt auch für sämtliche entsprechende Suffixe.

Für die aufgeführten Leistungen gilt der jeweils gültige Orientierungswert.

## **4. Inkrafttreten, Dauer**

Diese Ergänzungsvereinbarung gilt für den Vergütungszeitraum ab 01.07.2013.

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Nichtbeanstandung (§ 71 Abs. 4 SGB V).

Bad Segeberg, den 27.06.2013



Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

.....  
(Unterschrift)

Kiel, den

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse -

.....  
(Unterschrift)

Hamburg, den

BKK-Landesverband NORDWEST

.....  
(Unterschrift)

Lübeck, den

IKK Nord

.....  
(Unterschrift)

 IKK Nord  
Fördertower  
Gablenzstr. 9  
24114 Kiel

Kiel, den

SVLFG als LKK

.....  
(Unterschrift)

Hamburg, den

Knappschaft  
Regionaldirektion Hamburg

.....  
(Unterschrift)

Kiel, den

Verband der Ersatzkassen e. V.  
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

.....  
(Unterschrift)